



Schutzkonzept für Turnhalle und Mehrzweckhalle (inkl. Aussenanlagen) COVID-19, Sportanlagen im kommunalen Besitz

1. Geltungsbereich:

Dieses Schutzkonzept ist gültig für die Sportanlagen in kommunalem Besitz, konkret die Mehrzweckhalle und die Doppelturnhalle Untersiggenthal, inkl. Aussenanlagen.

Für die Aula im Schulhaus C und das Musikzimmer im Schulhaus B gilt ein separates Schutzkonzept.

2. Ausgangslage:

Dieses Schutzkonzept zeigt auf, wie im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainingsbetrieb auf und in den Sportanlagen in kommunalem Besitz wieder stattfinden kann.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten (Ausnahme Profisport gemäss BASPO):

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Social-Distancing (2m Mindestabstand zwischen allen Personen; 10 m² pro Person; kein Körperkontakt)
- Maximale Gruppengrösse von fünf Personen (inklusive Leitungspersonen) gemäss aktueller behördlicher Vorgabe. Wenn möglich gleiche Gruppenzusammensetzung und Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

3. Ohne plausibilisiertes Schutzkonzept kein Sport

3.1 Übergeordnetes Schutzkonzept

Sportanlagen dürfen nur dann benutzt werden, wenn der jeweilige übergeordnete Verband des Trainingsveranstalters (Sportverein) ein plausibilisiertes Schutzkonzept erstellt hat. Das heisst, jeder Sportverband muss ein Schutzkonzept für seine Sportart/Sportarten erstellen. Er muss dieses vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) und Bundesamt für Sport (BASPO) plausibilisieren lassen. Alle plausibilisierten Konzepte werden auf der Website von Swiss Olympic veröffentlicht.

3.2 Schutzkonzept der Trainingsveranstalter (Sportverein)

Auf der Grundlage des Schutzkonzeptes des jeweiligen Verbandes sowie des vorliegenden Schutzkonzeptes der Sportanlagen in kommunalem Besitz muss jeder Trainingsveranstalter (Sportverein) ein auf seine Trainings angepasstes Schutzkonzept erstellen. Die Schutzkonzepte müssen während dem Trainingsbetrieb vorgewiesen werden können, bspw. im Rahmen einer Kontrolle. Es erfolgt keine vorgängige Prüfung der Schutzkonzepte der Trainingsveranstalter (Sportvereine) durch die Gemeinde oder den Betreiber der Sportanlage. Es ist Aufgabe des Trainingsveranstalters (Sportvereine) sicherzustellen, dass alle

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)



detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selbst verantwortlich. Sollte eine Sportanlage mehrere verschiedene Nutzergruppen haben, so muss die Einhaltung und Umsetzung der Schutzkonzepte zwischen den Nutzergruppen koordiniert werden. Das Anlagenpersonal wird auf Missstände hinweisen und ist berechtigt, Personen von der Anlage zu verweisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort entzogen.

4. Regeln zur Benutzung

Für Individual-Sportlerinnen und Sportler sind die Aussenanlagen geöffnet und die Nutzung erlaubt, sofern alle Rahmenbedingungen gemäss den geltenden Bestimmungen vollumfänglich eingehalten werden.

4.1 Trainingsteilnahme

Teilnehmen an den Trainings dürfen nur gesunde Personen.

Wer sich krank fühlt, bzw. Symptome wie Fieber und Husten aufweist, hat keinen Zutritt bzw. erscheint nicht zum Training. Durch die Verantwortlichen der Sportorganisation ist eine Anwesenheitsliste zu jedem Training zu führen, um eine Nachverfolgung bei möglichen Ansteckungen zu gewährleisten.

4.2 Organisation des Zutritts zur Anlage und des Austritts aus der Anlage

- **Keine Gäste:** Auf und in den Sportanlagen halten sich nur die für den Trainingsbetrieb notwendigen Personen auf. Während der Trainingszeiten haben nur die folgenden Personen Zugang zur Sportanlage: Leiterinnen und Leiter, Sportlerinnen und Sportler, Funktionäre, Reinigungspersonal und Lieferanten. Begleitperson und Aussenstehende (Eltern, Freunde, usw) haben keinen Zutritt.
- **Wechsel via Wartezonen:**
Beim Wechsel zwischen Trainingsgruppen warten die Personen der nachfolgenden Trainingsgruppe in der Regel vor der Sportanlage in einem definierten Warteraum unter Einhaltung der Distanzregeln von 2m, bis die vorhergehende Gruppe das Gebäude verlassen hat. Ein direkter Kontakt zwischen den verschiedenen Gruppen ist zu vermeiden. Beim Eintritt müssen sich alle Personen die Hände desinfizieren. Entsprechendes Desinfektionsmaterial ist durch den Hauswart bereitzustellen. Jeder Verein hat eine verantwortliche Person zu bestimmen (z.B. Vorstandsmitglied, J+S Coach, Leiterinnen/Leiter, etc.), welche den Ablauf kontrolliert und jede Person zu seinem aktuellen Gesundheitszustand befragt.
- **Rasches Verlassen der Anlage:** Nach Abschluss ihrer Trainingseinheit müssen die Sportlerinnen und Sportler sowie Leiterinnen und Leiter, sofern nicht in der nachfolgenden Trainingseinheit eingeplant, die Trainingsinfrastruktur so schnell wie möglich verlassen.
- **Wartefrist zwischen Trainingsgruppen:** Zwischen den einzelnen Trainingsblöcken muss eine Karenzzeit (Wartezeit) von mindestens 15 Minuten vorgesehen werden, um ein direktes Aufeinandertreffen von verschiedenen Trainingsgruppen zu vermeiden.
- **BAG-Plakat anbringen:** Im Eingangsbereich sowie an weiteren Orten im Gebäude ist das BAG-Plakat «So schützen wir uns» aufzuhängen (Download: Homepage BAG).



4.3 Maximale Anzahl Personen in einer Sportanlage

Die maximale Anzahl Personen, die sich an einem Trainingsort (=Trainingsfläche) aufhalten dürfen, richtet sich nach der zur Verfügung stehenden Grundfläche. Der minimale Platzbedarf von 10m² pro Person muss eingehalten werden. Die Vorgaben sind auch bei allfälligem Geräteauf- und -abbau einzuhalten. Innerhalb jeder Trainingsgruppe müssen die BAG-Regeln zu Social-Distancing (2m Abstand, 10m² pro Person) eingehalten werden.

- **Gruppen pro Hallen:** Einfachhalle max. 2 x 5 Personen, Zweifachhalle max. 3 x 5 Personen, Dreifachhalle max. 4 x 5 Personen. Jeweils inklusive aller Leiterinnen und Leiter. Belegt eine Sportorganisation pro Training eine Doppel- oder Dreifachhalle, gilt immer die Gruppengrösse der Doppel- oder Dreifachhalle. Lassen sich die Doppel- oder Dreifachhalle durch komplette Trennwände trennen und zwingend als Einzelhallen mit eigenen Eingängen nutzen, darf die entsprechende Personenzahl der Einzelhalle für die Berechnung der Anzahl Personen pro Halle verwendet werden. Der Kontakt zwischen den einzelnen Trainingsgruppen ist immer durch eine geeignete Rotationsplanung zu verhindern.

- **Aussenanlagen:** Die maximale Anzahl Personen auf Aussenanlagen ist von den Gegebenheiten vor Ort abhängig. Dazu müssen die Regelungen der Zuständigen vor Ort beachtet werden. Die Regelungen (10m² per Person und Abstandsregel) müssen zwingend eingehalten werden.

4.4 Benützung von Garderoben, Duschen und Toiletten

Die Umkleieräume und Duschen bleiben in sämtlichen Anlagen geschlossen. Alle am Trainingsbetrieb beteiligten Personen erscheinen in adäquater Sportkleidung zum Training. Die Toiletten stehen den anwesenden Personen zur Verfügung unter Einhaltung der Hygiene Vorschriften des BAG.

4.5 Reinigung der benutzten Hallen, Geräte, Türgriffe, etc.

Die Reinigung der Sportanlagen erfolgt in Absprache mit der Schule und/oder dem Reinigungsdienst. Neben der üblichen Reinigung sind die Türklinken 2x täglich zu desinfizieren und die Toiletten täglich zu reinigen.

4.6 Reinigung der benutzten Hallen, Geräte, Türgriffe, etc.

Die Reinigung der Sportanlagen erfolgt in Absprache mit den Haus- und Werkdiensten. Neben der üblichen Reinigung sind die Türklinken 2x täglich zu desinfizieren und die Toiletten täglich zu reinigen. Griffe und Halterungen von Geräten, die für das Training verwendet worden sind, müssen durch die jeweiligen Benutzer mit Desinfektionsmitteln gereinigt werden. Für Geräte, die im Vereinsbesitz sind, gilt das Schutzkonzept des Vereins. Bei den Halleneingängen sind zusätzliche Desinfektionsspender durch die Haus- und Werkdienste anzubringen.

4.7 Gesperrte Geräte/Anlagenelemente

Geräte und Anlagenelemente, die aus verschiedenen Gründen nicht benutzt werden dürfen, sind entsprechend abzusperrern und dürfen von den Trainingsgruppen nicht verwendet werden.



5. Kontaktpersonen

Als Kontaktpersonen dienen die folgenden Personen:

Abt. Bau und Planung	Pius Murmann	056 298 01 30	bauverwaltung@untersiggenthal.ch
Haus- und Werkdienste	René Ingold	079 303 40 10	
Gemeindekanzlei	Stephan Abegg	056 298 01 20	gemeindekanzlei@untersiggenthal.ch

5417 Untersiggenthal, 8. Mai 2020
GEMEINDERAT UNTERSIGGENTHAL

Version 7. Mai 2020/sab